

### 53/137. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

*Die Generalversammlung,*

*in neuerlicher Bekräftigung* der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>234</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>235</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>236</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>237</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>238</sup>,

*eingedenk* der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

*erneut erklärend*, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

*im Bewußtsein* der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

*in Anbetracht* dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>239</sup>, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

*eingedenk* dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

*daran erinnernd*, daß sie in ihrer Resolution 52/115 vom 12. Dezember 1997 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben mit Vorrang zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *begrüßt* die Einleitung der Weltkampagne zugunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>240</sup> und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

<sup>234</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>235</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>236</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>237</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>238</sup> Resolution 44/25, Anlage.

<sup>239</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>240</sup> A/53/230.